Ausfertigung

LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

natürlich sportlich

• Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Wasser und Naturschutz

DB InfraGO
V.II-SO-E-R(2)
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Ihr Zeichen:	WRE-BAU-2026-000171
Ihre Nachricht vom:	29.04. + 05.05.2026
Unser Zeichen:	56-690.120.1/W/16066005/5/26
Unsere Nachricht vom:	
Dokument ID:	Dok-0184046
Bearbeiter:	Frau Heidrich
Telefon:	03693 4858342
Telefax:	03693 4858398
E-Mail:	k.heidrich@lra-sm.de
Datum:	28.07.2026

Vollzug des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde (UWB) erlässt folgende

Wasserrechtliche Entscheidung:
I.

1. Die DB InfraGO / V.II-SO-E-R (2) erhält mit diesem Bescheid die Erlaubnis zur Um- und Ableitung von Oberflächenwasser, hier dem Bethäuser Wasser, mittels Bachverrohrung, während der Tiefbauarbeiten für den Ersatzneubau der Bahnbrücke Str. 6311, km 71,477 Belrieth.
Die wasserrechtliche Entscheidung wird bis zum 01.10.2027 befristet.

2. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis:	Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde:	Belrieth
Gemarkung:	Belrieth
Flussgebiet:	Werra/Bethäuser Wasser
Gewässer:	Bibra
Flur:	0
Flurstücke:	740/2; 794/5;
Koordinatensystem:	ETRS 89, UTM-Zone 32

Koordinaten Ausleitung (WH3): Ost: 606371 Nord: 5598959
Koordinaten Einleitstelle (WH4): Ost: 606369 Nord: 5598932
wasserrechtliche Schutzgebiete: keine

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet unter dem Bereich Datenschutz (**www.lra-sm.de**). Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

4. Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage
Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt gemäß § 13 WHG, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

5. Widerrufsvorbehalt
Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

6. Bedingungen

6.1. Die Gewässerumleitung ist wie vorgesehen zu errichten: Rohrführung DN 800, Länge 30 m, Gefälle 3,5%.

6.2. Die Rohrleitung ist nach Fertigstellung der Bahnbrücke vollständig zurückzubauen.

6.3. Der Fangedamm an der Ausleitungsstelle (WH3) des Gewässers ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Die Böschung ist den Gegebenheiten ober- und unterhalb des Standortes anzupassen.

6.4. Die Steinschüttung/Prallhang an der Einleitstelle (WH4) in das Gewässer ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Die Böschung ist den Gegebenheiten ober- und unterhalb des Standortes anzupassen.

7. Auflagen

7.1. Die Ausleitungs- und Einleitstelle und der Uferbereich sind durch den Bauherrn von Ablagerungen und Abflusshindernissen freizuhalten.

7.2. Die Gewässerhaltung ist so einzurichten, dass die Schädigung des Gewässerbettes und der Böschungen weitgehend unterbunden werden.

7.4. Die Instandhaltung der betroffenen Gewässerbereiche während der Nutzung obliegt dem Antragsteller.

7.5. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der UWB zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

7.6. Der Hochwasserabfluss darf durch das Vorhaben nicht über das bereits bestehende Maß hinaus nachteilig beeinträchtigt werden.

7.7. Durch die Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

7.8. Jegliche Schäden, welche durch den Bau, das Betreiben und Unterhalten der Grundwasserabsenkung am Gewässer verursacht werden, sind durch den Antragsteller zu beheben.

7.9. Die ggf. infolge der Eigendynamik des Gewässers (Böschungs- und/oder Sohlerosion, Gewässerbettverlagerung) eintretenden nachteiligen Auswirkungen auf bzw. durch das Vorhaben sind durch den Bauherrn zu beheben.

II.
Hinweise

1. Es sind die Vorschriften des WHG und des ThürWG, des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten.

2. Diese Erlaubnis schließt keine Verfügungsgewalt über private oder öffentliche Grundstücke ein.

3. Die Erteilung dieser Zustimmung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässernutzung ergeben können.

4. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG.

III.
Begründung

Sachverhalt
Die DB InfraGO / V.II-SO-E-R (2) beantragte mit Schreiben vom 29.04.2026 die Erlaubnis für das Umleiten des Bethäuser Wassers während dem Ersatzneubau der Bahnbrücke über das Gewässer.

Der Bescheid enthält keine Mengenangaben, da diese jahreszeitlich stark schwanken.
Die erlaubte Umleitung ist zeitlich begrenzt.
Durch die Umleitung wird für die Baumaßnahme Baufreiheit geschaffen und bauzeitliche Einträge von Materialien und eine Verschlechterung der Wasserqualität verhindert.

Unterlagen
- Antrag DB InfraGO / V.II-SO-E-R (2) 29.04.2026
- Unterlagen der DB InfraGO / V.II-SO-E-R (2) WRE-BAU-2026-000171 vom 05.05.2026 (396 S.)

Rechtliche Würdigung
Die beantragte Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG in Verbindung mit § 15 ThürWG der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Benutzung nach § 9 (1) Nr. 1. + 4. WHG ist für das Umleiten eines Gewässers gegeben.

Bei Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren oder separaten Anträgen meist primär beim EBA (§ 4 Abs. 6 AEG).
Im vorliegenden Fall wurde durch das EBA kein Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
Diese wasserrechtliche Erlaubnis wurde bei der unteren Wasserbehörde beantragt.
Die Zuständigkeit wurde an die untere Wasserbehörde abgegeben.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich und nach § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständig.

Die behördliche Überwachung beruht auf der Grundlage des § 100 WHG, wonach die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht Wasserbenutzungsanlagen zu überwachen und der Gewässerbenutzer eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden hat.

Die Verantwortlichkeit der Unterhaltung der Anlage obliegt dem Adressaten als Eigentümer entsprechend § 34 Abs. 1 ThürWG.

Die Erteilung weiterer Auflagen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, da sich aus der Baudurchführung und dem Betrieb Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben können.

Gemäß § 1 WHG sind Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Der Zustand mäßiger Belastung an oberirdischen Gewässern darf nicht überschritten werden.

Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 WHG als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Der Zustand mäßiger Belastung an oberirdischen Gewässern darf nicht überschritten werden.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, da sich aus der Baudurchführung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben können.

Die Entscheidung ergeht im billigen Ermessen. Sie ist verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und angemessen. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

IV.
Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landratsamt Schmalkalden–Meiningen,
Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zu erheben.

Hinweis: Es ist sinnvoll, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Im Auftrag
Heidrich
Sachbearbeiter

Verteiler: Original: UWB; 1. Ausfertigung mit Empfangsbekenntnis: Adressat
Anlage: Gebührenbescheid; Empfangsbekenntnis